



Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Deckblattes Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes „GE In der Seige“

Die Gemeinde Leiblfing erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende in der Sitzung des Bau-, Energie- und Umweltausschusses mit dem Beschluss vom 06.10.2022 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet „GE In der Seige“ über die Flurnummern 139/2, 139, 76/1, 73, 146/1, 72/12, 72/7, TLF 144 und TLF 145 Gemarkung Hankofen.

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Deckblattes Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes „GE In der Seige“

§1

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan „GE In der Seige“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,

sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde Leiblufing in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald die Änderung des Bebauungsplanes „GE In der Seige II“ mittels Deckblatt Nr. 1 über die Flurnummern 139/2, 139, 76/1, 73, 146/1, 72/12, 72/7, TLF 144 und TLF 145 Gemarkung Hankofen rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung ausgerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Leiblufing, den 27.10.2022



Josef Moll
Erster Bürgermeister

